

RS Vwgh 2001/12/20 2001/16/0436

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §3 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0206 E 9. August 2001 RS 2

Stammrechtssatz

§ 3 Abs 1 Z 3 ErbStG enthält zwei Tatbestände. Nach dem zweiten Tatbestand gilt als Schenkung, was infolge einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird. Dabei kommen als derartige Rechtsgeschäfte sowohl unentgeltliche als auch entgeltliche Rechtsgeschäfte in Betracht. Unter Bedingung im Sinne dieser Vorschrift ist überdies jeder bedungene, also vereinbarte Vertragspunkt zu verstehen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Erbschafts- und Schenkungssteuer, § 3, Rz 67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160436.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at